

Menschenrechte



in Österreich

Autor: Hans-Georg Peitl

Vorwort

Am 10. Dezember 1948 trat Österreich der UNO bei und unterschrieb hierbei, wie selbstverständlich die Charta of Human Rights (Menschenrechtskonventionen) die bei der Bilderbergerkonferenz 1947 beschlossen worden waren.

Bis heute gelten diese Gesetze nach der Bergpredigt als die höchsten Gesetze der Menschlichkeit, einer eindeutigen Regelung des Miteinanders anstatt Gegeneinanders.

Bis heute aber und das sind inzwischen doch über 50 Jahre, wurde dieses Grundgesetz in Österreich nur zum kleinsten Teil erfüllt.

Politiker darauf angesprochen, erfährt man, dass es in anderen Teilen der Welt noch viel schlechter ist, was mich zu der Frage herausfordert, ob wir uns wirklich immer nur daran orientieren sollten, wo es vielleicht noch schlechter zugeht um sich selbst als gut zu sehen.

Frei nach der Logik: Der andere ist noch viel krimineller als ich.

Daher haben wir uns von den Templern dazu entschlossen, Österreich einmal wieder an seine Rechte zu erinnern.

Lesen Sie selbst.

Der Wortlaut

Bevor wir uns um die Auslegung der einzelnen Artikel (insgesamt 30) und von der Länge her auf 3 A4 Seiten abdruckbar (folglich ganz einfach) kümmern wollen, geben wir hiermit den Wortlaut noch einmal allgemein bekannt:

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß eine Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich dieser Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung

die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen und internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Skalvenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese

Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1.) Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

2.) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurück zu kehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsetze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit

2. Niemanden darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei einer Auflösung gleiche Rechte.

2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl alleine als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art ohne Rücksicht auf Grenzen

Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

- 1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.*
- 2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.*

Artikel 21

- 1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.*
- 2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Land.*
- 3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.*

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisationen und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

- 1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.*
- 2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn und gleiche Arbeit.*
- 3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.*
- 4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.*

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch, Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

2. Die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zum Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden sollen.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

- 1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.*
- 2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.*
- 3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.*

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Bevor wir uns um die Auslegung der einzelnen Artikel (insgesamt 30) und von der Länge her auf 3 A4 Seiten abdruckbar (folglich ganz einfach) kümmern wollen, geben wir hiermit den Wortlaut noch einmal allgemein bekannt:

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß eine Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der

menschlichen Person an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich dieser Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen und internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1.) Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

2.) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwere

Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurück zu kehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsetze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit

2. Niemanden darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei einer Auflösung gleiche Rechte.

2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl alleine als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Land.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisationen und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

- 1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.*
- 2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn und gleiche Arbeit.*
- 3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.*
- 4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.*

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen Urlaub.

Artikel 25

- 1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.*
- 2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.*

Artikel 26

- 1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch, Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.*
- 2. Die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zum Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.*

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden sollen.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Bevor wir uns um die Auslegung der einzelnen Artikel (insgesamt 30) und von der Länge her auf 3 A4 Seiten abdruckbar (folglich ganz einfach) kümmern wollen, geben wir hiermit den Wortlaut noch einmal allgemein bekannt:

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der

Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß eine Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich dieser Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen und internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Skalvenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Straf unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1.) Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

2.) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurück zu kehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsetze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit
2. Niemanden darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei einer Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl alleine als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte

Vertreter mitzuwirken.

2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Land.

3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisationen und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn und gleiche Arbeit.

3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch, Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

2. Die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zum Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden sollen.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Grundlage

Die Grundlage der Charta of Human Rights des Jahres 1947 ist das Wissen, dass der Mensch ohne festgeschriebenen Regeln nicht leben kann.

Viel zu oft wurde die Bergpredigt einfach ignoriert. Viel zu oft arbeiteten Menschen gegeneinander. Viel zu oft siegte die Unmenschlichkeit.

So entschlossen sich Vertreter der humanistischen Verbände der Freimaurer, Templer und Rosenkreuzer im Jahr 1947 ein Papier zu verfassen, dass allen Menschen Frieden und Miteinander einbringen würde.

Die CHARTA OF HUMAN RIGHTS.

Sie sollte selbst unpolitisch, überparteilich und interkonfessionell sein.

Ihren Wortlaut haben Sie gerade gelesen.

Die Frage kann also nur sein:

Wie kann man diese Rechte in der heutigen Zeit durchsetzen

Alle Menschen sind gleich

Das Hauptproblem hierbei ist, dass es immer Menschen gibt, die sich als gleicher als andere betrachten.

Inländer sind scheinbar besser als Ausländer, Linke (Rechte) besser als Rechte (Linke), Frauen (Männer) besser als Männer (Frauen), etc.

Immer wieder entwickeln wir neue Faschismen, die uns daran hindern, den Menschen, der unser Gegenüber darstellt, als gleichwertiges Individuum anzusehen.

Wir suchen nach Fehlern, die Gott bei der Schaffung des anderen Menschen in Hautfarbe, Charakter, etc. gemacht haben kann, freuen uns darüber, dass der andere eine andere Sprache spricht, sodass wir uns denken können, dass er minder ist.

Dieser da spricht ja noch nicht einmal deutsch.

Außerdem weiß fast eine jede Religion mit Sicherheit, dass gerade sie die einzig selig machende ist und die anderen Religionen in das Verderben führen.

Sie sehen also: Um jedem Menschen die gleichen Rechte zu ermöglichen, so ist noch viel Gesellschaftspolitisches zu tun.

Für wen diese Charta gilt

Die Charta ist folglich für alle diejenigen gemacht, die unter ihren Faschismen irgendeiner Gruppe gegenüber leiden.

Sie klärt den Menschen darüber auf, dass er gleiche Recht hat, gleich ist und dass er sich in unserer Welt frei entfalten kann.

Und hierin widerspricht sie wiederum häufig einigen eigen geschaffenen Staatsgesetzen, die aus Zeiten stammen, in der die Menschlichkeit noch nicht geregelt war, (manchmal auch heute noch neu geschaffen werden).

In dem Wissen, dass wenn die Charta of Human Rights eingehalten würde, ein Reich Gottes entstehen würde (übrigens kann man dieses von der Bergpredigt auch sagen), kämpften Politiker für weltweit für deren Einhaltung und endeten nicht selten mit ihrer eigenen Ermordung (Martin Luther King, Gandhi, etc.)

Trotzdem erscheint es bis heute wertvoll gerade die Einhaltung dieser Rechte zu fordern.

Mein Ziel wird es in diesem Buch sein, auf zu zeigen, in welchen Punkten die Menschenrechte in Österreich mit den Füßen getreten werden.

Sicherheitsbestimmungen

Der wichtigste Punkt um sich an diese Rechte wirklich herantasten zu können, ist die Frage der Rechtssicherheit für Personen die diese Punkte einfordern.

Menschen aus aller Herren Länder kommen zur Zeit nach Österreich und erinnern unser Land daran: Hey Leute eure Verfassung, euer Völkerrecht, garantiert die Menschenrechte.

Bedauerlicherweise erleben sie aber, dass Österreich zur Zeit eine Menge verfassungsfeindliche Gesetze geschaffen hat (Einschränkung der Religionsfreiheit, Arbeitsverbote, Einschränkung des Asylrechts mittels Ausweisungen, etc.) und sie in diesem Land keine Rechte haben.

Besonders bedauerlich ist auch, dass es Volksgruppen in Österreich mit österreichischer Staatsangehörigkeit gibt, für die die Menschenrechte nicht gelten.

Obdachlose haben weder das Recht auf Arbeit noch auf soziale Sicherheit.

Alleinerziehende Mütter und Väter kein Recht auf soziale Sicherheit.

Moslems müssen um eine Moschee bauen zu dürfen, mit einem Widerstand von Regierungsseite rechnen (ÖVP). etc.

Es bleibt die Frage, ob man es mit diesem Buch schafft, das Land wieder an seine Grundrechte zu erinnern.

Du bist kein Sklave

Menschen in diesem Land verarmen zusehends und es werden immer mehr Menschen, die nicht über ausreichend Geld verfügen um sich zu kleiden, auf Urlaub zu fahren oder für eine ausreichende Freizeitgestaltung.

Eine Umfrage des Renner Instituts des Jahres 2007 (Österreichs letzte Armutsstatistik) hat ergeben, dass ein jeder sechste Mensch an der Armutsgrenze lebt. (1,400.000 Menschen sind hiervon betroffen).

Das heißt er verfügt mit seiner Familie über einen Geldbetrag von unter 720,- EURO/Monat bei einem derzeitigen Mietdurchschnitt von EUR 543,-/Monat. Es bleiben folglich für Lebensmittel, Gas/Strom, etc. ein Betrag von EUR 177,-.

Die Folge hiervon sind hohe Bankschulden, Überschuldung und letztendlich Versklavung durch den Geldadel.

10 % der Bevölkerung besitzen in Österreich 90 % des gesamten Kapitals.

Um diese Situation noch zu verschärfen, sorgen der Verkauf heimischer Industrie an das Ausland (Auslandsversteuerung), Auslandssozialprojekte

und unregelmäßige Schwarzarbeit für einen permanenten Verlust der Geldumlaufgeschwindigkeit in Österreich (Wo kein Geld ist, kann auch kein Geld fließen).

AKTION MENSCHENRECHTE fordern daher:

STOPPT DIE NEUVERSKLAVUNG

Folter

Auch wenn die Polizei immer wieder behauptet, dass die bei den in der Presse hochgekommenen Gerüchten von Schlägen bei Verhören von Zuwanderern nur Einzelfälle sind, so dürfen wir nicht vergessen:

Manchmal führen diese Foltermaßnahmen bis zum Tod.

Wir haben von Menschen gelesen, denen der Mund bei der Ausweisung so stark verklebt wurde, dass sie keine Luft mehr bekamen.

Wir haben von Knochenbrüchen, blauen Flecken, etc. in Gefängnissen gehört.

Wir haben darüber gelesen, dass manch ein Häftling sich im Gefängnis ohne Hände erhängte (Franz Fuchs). Auch wenn man später keine Erklärung dafür fand, wie.

So fordern die Templer:

STOPPT DIE VERSTECKTE FOLTER UND TODESSTRAFE.

Rechtsfähigkeit

Ein jeder Mensch hat das Gleiche Recht vor dem Gesetz.

Bei meiner Arbeit in staatlich anerkannten Psychiatrien habe ich oftmals Menschen gesehen, die dort gegen ihren Willen festgehalten wurden und denen man sogar das Recht auf eine Anhörung nahm.

Alten Menschen wurde in Altersheimen das Recht genommen zu entscheiden, ob sie dort leben wollen oder lieber in Würde zu Hause sterben.

Patienten wurde nach einem Unfall das Recht genommen, in Würde zu sterben, oder man ließ sie vor einer Operation einfach im unklaren, welche Operation nun durchgeführt würde (Ein typischer Fall ist meine eigene Frau, der man ein tiefes Stück Fleisch aus dem Bein schnitt, aus Gründen eines Krebsverdachts der sich in der Folge als falsch herausstellte und

gegen ihren ausdrücklichen Willen; ein späteres Einschalten der Patientenanzwaltschaft versandete im Nichts).

Ich selber erlebte, dass man mich in meiner Abwesenheit wegen Betrugs in einer Sachlage verurteilte, mit der ich nichts zu tun hatte und bei welcher ich in einer späteren Revision beweisen konnte, niemals etwas zu tun gehabt zu haben (ich kannte noch nicht einmal die Person, die sich betrogen fühlte). Musste erleben, dass dieser Mensch von mir Schadenersatz erhielt, ohne mit mir davor geschäftlich zu tun gehabt zu haben, nur weil er am Bezirksgericht Mödling einen rechtsfreundlichen Richter fand.

AKTION MENSCHENRECHTE fordern:

SICHERT DIE RECHTSSICHERHEIT

Vor dem Gesetz gleich

In diesem Punkt muss man einmal auf die Frage eingehen, ob wirklich alle Menschen vor dem Gericht gleich sind.

Mein Fall gestaltete sich wie folgt:

Ein mir unbekannter Betrüger (Gottfried Denner) schaltete in Mödling einen Rechtsanwalt ein, der behauptete ich hätte Herrn Denner einen Auftrag gegeben eine EDV Schule zu gründen.

Auch wenn ich ursprünglich aus der EDV gekommen bin, so weiß ich bis heute nicht, was Herr Denner der nicht aus der EDV kam wirklich schulen hätte sollen (wurde vom Gericht aber nicht hinterfragt).

Dieser Anwalt reichte hierauf gegen eine mir unbekannt Adresse bei einem für mich nicht zuständigen Bezirksgericht zwei Klagen ein.

Eine Schadensersatzklage und erhob bei der Polizei eine Betrugsanzeige.

Beide Klagen wurden ohne der Überprüfung, ob eine Meldung meiner Person an dieser Adresse vorlege in meiner Abwesenheit abgehandelt und mein Nichterscheinen bzw. das Nichtbeheben meiner Post an einer mir unbekannt Adresse als Schuldeingeständnis gewertet.

Als ich nun zwei Jahre später wirklich etwas von der Polizei brauchte, stellte ich fest, dass gegen mich ein Ergreifungsbefehl lief.

Ich wandte mich an das Gericht in Mödling und bekam in der Betrugsanzeige einen Freispruch (ist auch logisch, kannte ich doch Herrn nicht).

Im Fall der Schadensersatzklage blieb man aber hart und ich musste letztendlich EUR 3000,- bezahlen.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

BEHANDELT ALLE MENSCHEN IN ÖSTERREICH VOR GERICHT
GLEICH

Innerstaatlicher Rechtsbehelf

Im Jahr 1997 beschuldigte mich ein Journalist des Profils namens Vassek, dass ich gemeinsam mit Ing. Gerhard Pawlikowsky in Österreich Menschen durch Briefbomben verletzen und durch Rohrbomben Zigeuner töten würde.

Dazu erfand man noch Kontakte zu zwei Menschen einem Ministerialrat namens Rehak und einem Journalisten namens Gebhard Fiedler.

Wir alle sollten als Gruppe gemeinsam die Bajuwarische Befreiungsarmee (BBA) verkörpern.

Trotz einer freiheitlichen Anfrage im Parlament, die anfragten, wie ein christlicher Musiker wie ich überhaupt unter den Verdacht bzw. korrekter die Verdächtigung geraten konnte, wurden die Pressestimmen immer lauter.

Letztendlich verlor ich auf Basis von Falschanschuldigungen meinen Arbeitsplatz bei der Billa DL, dem EDV Unternehmen des BILLA Konzerns, welcher Angst bekam in die Presse zu geraten.

Wenige Monate später wurde Franz Fuchs aus Grallau, den ich mit Sicherheit noch viel weniger kannte, als Briefbomber ausgeforscht und ich forderte meine Rehabilitation.

Obwohl offensichtlich in diesem Zusammenhang die Polizei in meine Wohnung eingebrochen war (Hausdurchsuchung, selbstverständlich ohne Ergebnis) und in weiterer Folge Falschaussagen der Polizei auf Basis eines nicht genehmigten großen Lauschangriffs an die Presse gingen) war es nicht möglich eine Rehabilitation zu erhalten.

Bis heute kommen immer wieder Fragen, ob ich mit diesem Fall nicht doch etwas zu tun gehabt hätte.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

WEHRT DEM INNERSTAATLICHEN RUFMORD

Keine willkürlichen Festnahmen oder Ausweisungen

Noch schlimmer traf es meinen Bekannten Gerhard Pawlikowsky, den ich durch Intervention des Herrn Klaus Kufner, Journalist beim FORVM Magazin Günter Nennings und Gerhard Oberschlicks, kennen gelernt hatte.

Obwohl dieser Mann zu dem Zeitpunkt der rätselhaften Ereignisse 12 facher Gerichtssachverständiger gewesen war und er beteuerte, er habe einen Bekennerbrief von der Presse ausschließlich zur Erstellung eines graphologischen Gutachtens erhalten, nahm man ihn fest und verwahrte ihn 14 Tage lang ohne ausreichender Begründung in Untersuchungshaft.

Die Presse erfand in der Zwischenzeit hunderte Möglichkeiten woher Ing. Pawlikowsky und ich uns kennen könnten, rückte uns ins äußerst Rechte Lager und zerstörten den guten Ruf des Gründers des österreichischen Datenschutzgesetzes unter Bruno Kreisky (SPÖ).

Es zeigte mir deutlich auf, dass in ÖSTERREICH VERHAFTUNGEN OHNE RECHTSGRUNDLAGE MÖGLICH sind.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

KEINE VERHAFTUNGEN OHNE VORHERIGE ÜBERPRÜFUNG DER BEWEISLAGE.

Recht auf ein öffentliches Verfahren

Einen anderen krassen Fall erlebte ich, als ich mit Manfred Golda noch in der evangelischen Studentengemeinde, Schwarzspanierstrasse in Wien arbeitete.

Ein von uns betreuter Afrikaner war auf der Strasse wegen Drogenhandels festgenommen und zusammengeschlagen worden, obwohl man bei ihm keine Drogen gefunden hatte.

Eine Falschaussage eines Passanten hatte hierzu geführt.

Obwohl es Manfred Golda, evangelischer Studentenpfarrer, sofortig bewusst war, dass es sich hierbei nur um eine Denunzierung handeln konnte, war er gegen die Abschiebung machtlos.

Was die Lage für Manfred aber noch deutlich schlimmer gestaltete war der Punkt, dass er es nicht schaffte, vor der Abschiebung eine öffentliche Verhandlung zu erreichen.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

KEINE ABSCHIEBUNGEN OHNE VORANGEGANGENE VERHANDLUNG

Unschuldsvermutung

Das in Österreich wohl am Kleinsten geschriebene Wort.

Die rechtliche Grundlage wäre der Punkt, dass ein jeder Mensch, solange seine Schuld nicht bewiesen ist, als unschuldig zu gelten hat.

Das bedeutet auch, dass unser Staat darauf schauen müsste, dass unsere Presse erst dann über Schuld oder Unschuld eines Menschen entscheidet, wenn dieser bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung als "schuldig" befunden wurde.

So aber stehen wir heute vor einem Trümmerfeld, in welchem Menschen zeitungsgemäß vorverurteilt, in welchen Afrikaner nur wegen der Hautfarbe unter den Tatverdacht des Drogenhandels fallen und in denen ein jeder Mensch unter die Bespitzelung von Polizeikräften fallen kann, sodass sein Leben eine große Veränderung nimmt.

(Ich zum Beispiel habe nach diesem Ereignis nie wieder ein Konzert als christlicher Musiker geben dürfen und hatte auch meine Arbeit verloren)

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

KÄMPFT FÜR DIE RECHTSSICHERHEIT UND DIE UNSCHULDSVERMUTUNG

Frage auf Straftauglichkeit

Man sollte aber auch nicht vergessen, dass strafbare Handlungen in den einzelnen Staaten unterschiedlich bestraft werden.

So gibt es Länder auf dieser Welt, in welchen Mord mit einer Geldstrafe, andere in welchen Mord mit der Todesstrafe bestraft werden.

Auch scheint es so, dass es vielen Ländern auf dieser Welt vollkommen gleichgültig erscheint, wenn ein Mitglied ihres Staates ein Verbrechen in einem anderen Staat verübt hat.

Denken wir zum Beispiel darüber nach, ob die Terroristen, die den Anschlag am 9.11.2001 auf die Tween Towers in New York wirklich, würden sie sich heute im Irak aufhalten, bestraft worden wären.

Es erscheint daher sinnvoll, die Menschen in den Ländern der Tatverübung nach landesüblichen Recht zu verurteilen.

AKTION MENSCHENRECHTE ruft auf:

ERMÖGLICHT DEN STRAFVOLLZUG IN ÖSTERREICH

Keine Eingriffe in das Privatleben

Es war Ing. Gerhard Pawlikowsky, der 1997 darauf hinwies, dass der große Lauschangriff permanente Datenschutzverletzungen mit sich bringt.

Zwar ist es denkbar (bis heute nicht erwiesen), dass man durch das Belauschen von Menschen vielleicht das eine oder andere Verbrechen verhindern könnte, es öffnet aber auch der totalen Kontrolle von Menschen, die unbescholten sind Tür und Tor.

Die Aussage man würde dieses Verfahren nur dann einsetzen, wenn dringender Tatverdacht bestände, wurde ja wohl schon an meinem eigenen Fall bewiesen.

Verleumdungen meiner Person eines Journalisten gegenüber führte zum Einsetzen des großen Lauschangriffs und verletzte meine Privatsphäre.

Das unvermittelte Auftauchen der Polizei an meiner Arbeitsstelle um mich zu verhören (übrigens wieder ohne Grundlage) führte letztendlich zu meiner Entlassung.

AKTION MENSCHENRECHTE kämpft dafür:

SCHÜTZT DIE PRIVATSPHÄRE

Das Recht auf freien Aufenthalt

Es ist sonderbar.

Jedes Jahr werden vom Ausland Menschen nach Österreich aufgenommen, die wir in unser Land hineinlassen und ihnen dann das Arbeiten verbieten.

Angeblich muss eine Zeit vergehen um zu überprüfen, dass diese Menschen in ihren Ländern nicht straffällig geworden sind, was wiederum bedeutet, dass eine Unschuldsvermutung einer Schuldvermutung gewichen ist.

Erstmalig gilt wohl ein jeder Zuwanderer als schuldig.

In der Zeit, in welcher auf den Ausgang seines Verfahrens wartet, muss er sich im Hausarrest wenige Meter rund um ein Asylantenheim aufhalten und wird damit seines Rechts auf freien Aufenthalt beraubt.

Ergebnis dessen ist, dass es tatsächlich Ballungsräume mit Asylwerbern gibt, die nicht arbeiten und nicht betteln dürfen und die Dank der vielen Tagesfreizeit in der Gruppe auf blöde Ideen kommen.

Die Folge hiervon ist das Ansteigen der Kriminalitätsrate.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

STOPPT DIE KÜNSTLICHE KRIMINALISIERUNG

Auswandern und Wiederkehren

Es hat Zeiten gegeben, da verließen Menschen aus Gründen des Glaubens Österreich, damals in den Anfangstagen des Protestantismus.

Viele von den ersten österreichischen Protestanten ließen sich in den Randbereichen der Monarchie, die einstmals viel größer war als heute, nieder z.B. in Siebenbürgen.

Durch den EU Beitritt Österreichs sind die alten Bundesländer Österreichs wieder mit dem Kernland verbunden, was dazu führt, dass viele Menschen, die in früheren Generationen Österreicher und Österreicherinnen waren, wieder nach Wien zurückkommen wollen.

Komisch, dass wir gerade diesen Altösterreichern das arbeiten verbieten wollen, wir nennen dies Ruhensbestimmungen, während wir dies den Türken und Serben nicht untersagen.

AKTION MENSCHENRECHTE ruft auf:

BEENDET DIE RUHENSBESTIMMUNGEN

Asylrecht

Das unser Asylrecht in sich etwas sonderbar ist, habe ich schon erzählt.

Einem jeden Asylanten wird das Arbeiten verboten und dafür ein Geld aus dem Staatstopf zugestanden. Das dies in der Folge zur Wut durch Unternehmer/innen und Steuerzahler/innen führt ist wohl selbstverständlich.

Die arbeitende Bevölkerung steht von 8 Uhr früh bis manchmal spät in der Nacht an Maschinen, schuftet auf Baustellen, putzt, hilft in der Küche u.v.m.

Zur selben Zeit sehen sie Ausländer/innen in den Parks sitzen, die obwohl sie nichts tun, dafür Geld bekommen.

Manch ein Österreicher/in denkt sich wohl darauf, wie gerne er auch ein Ausländer wäre.

Wollen wir folglich die neuen Nationalismen aufhalten,

so fordert AKTION MENSCHENRECHTE:

GEBT ASYLWERBERN DAS ARBEITSRECHT ODER EINEN
BESCHÄFTIGUNGSDIENST

Straftaten vereiteln das Asylrecht

Allerdings darf man nicht vergessen, dass auch viele in ihren Ländern straffällig gewordene Menschen die Gelegenheit nützen und sich ins Asyl absetzen.

Das ist der Grund, warum Österreich vorerst von einer Schulds- anstatt einer Unschuldsvermutung ausgeht.

Besser aber wäre, man würde den Strafvollzug für kriminelle Ausländer nach Überprüfung in Österreich selbst durchführen und das Strafausmaß, welches in den einzelnen Staaten vorgesehen wäre bzw. bei kriminellen Handlungen in Österreich das österreichische Strafausmaß, verdoppeln.

Dies hätte dann wohl eine geeignete Abschreckungswirkung.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

VERDOPPELT DAS STRAFAUSMASS FÜR KRIMINELLE ASYLWERBER

Freie Staatsangehörigkeit

Ein weiterer Punkt ist der Punkt, dass die Menschenrechte zusichern, dass ein jeder Mensch die Staatsangehörigkeit haben kann, die er möchte.

Meine Frau zum Beispiel lebt nun seit zehn Jahren in Österreich und weil sie sich eine zeitlang hier nicht offiziell aufhalten durfte, hat sie bis heute kein Anrecht auf die Staatsangehörigkeit.

Dabei ist sie in ihrem Land (Bulgarien inzwischen ein EU Staat) eine studierte Person und durchwegs erfolgreiche Journalistin.

Die Zeit, die sie hier in Österreich verbrachte, hat sie dazu genützt, ausreichend gut Deutsch zu lernen und sich mit der Geschichte Österreichs zu befassen, sodass sie heute bei einem jeden wichtigen Thema mitreden kann.

Es bleibt nur die Frage,

WARUM SOLCHE MENSCHEN KEINE STAATSBÜRGERSCHAFT ERHALTEN KÖNNEN.

Wechsel kann nicht untersagt werden

Ich habe mich daher an das Hauptquartier der UNO in Wien gewandt, welches meint, dass ein Wechsel in Wahrheit gar nicht verhindert werden könnte.

Allerdings räumt die UNO ein, dass innerstaatliche Gesetze hier in Österreich immer wieder die bereits durch die Verfassung gewährten Rechte außer Kraft setzen.

Die Gesetzgebung in Österreich wird nämlich von keiner Instanz auf Verfassungskonformität überprüft, sondern es steht nur in ganz krassen Einzelfällen der Verfassungsgerichtshof zur Verfügung, der allerdings mehr eine Alibihandlung übernimmt.

So setzt dieser Gerichtshof voraus, dass man einen klaren Präsenzfall liefern kann, in welchem beweisbar gegen die Verfassung gehandelt wurde und diese verhält sich zeitweise wie ein Kaugummi.

Was gehört nun wirklich international zum Völkerrecht, auf welchem unsere Verfassung beruht? Die Universität Genf, spezialisiert auf das Völkerrecht, sagt: VOR ALLEM DIE CHARTA OF HUMAN RIGHTS 1947 (MENSCHENRECHTSKONVENTIONEN).

Dabei sollte es für Österreich als Land der UNO City außer Frage stehen, dass wir die Menschenrechte akzeptieren, pflegen und einhalten.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

SCHAFFT EINE KONTROLLSTELLE FÜR VERFASSUNGSFRAGEN UND HALTET DIE VERFASSUNG EIN

Keine Heiratsverbote

Vielleicht stutzt bei diesem Punkt der eine oder andere und meint, es würde in Österreich gar kein Heiratsverbot geben.

Und was heterosexuelle Beziehungen betrifft, so ist dieses auch wahr.

Nun hat es aber Gott so eingerichtet, dass es Menschen gibt, die an einer Abnormalität leiden: Sie stehen auf Menschen des gleichen Geschlechts.

Auch wenn die Aussagen der Kritiker dieser Lebensform sicherlich richtig sind, und wirklich aus so einer Beziehung wohl kaum ein Kind entstehen kann, und die Beziehung daher aus kirchlicher Sicht ungültig ist, so ist diese Neigung nicht weg zu denken.

Nun ist die staatliche Verbindung aber eine rein rechtliche Verbindung, sodass wir uns fragen, warum man nicht wenigstens staatlich eine Klärung der Situation herbeiführen könnte.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

BEENDET DAS HEIRATSVERBOT

Keine Zwangsehen

Wir dürfen aber auch nicht vergessen, dass heute eine große Anzahl an Muslimen Bevölkerung in Österreich lebt.

In der Muslimen Welt ist es bis heute üblich Frauen zu verkaufen oder zu bestimmen, wenn das arme Mädchen heiraten muss.

In manchen Teilen des Islam gilt bis heute die Vielehe (Harem) als gültige Familienform.

Gegen diese Form der Ehen hat sich 1947 die UNO ausgesprochen und auch Österreich ist dazu aufgerufen.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

STOPPT DIE ZWANGS- UND VIELEHE

Familienschutz

Das Schönste in der Ehe ist die Familie.

Viele Menschen glauben heute, und haben auch teilweise keine andere Chance, dass es reicht, Kinder in die Welt zu setzen und diese in Folge in Kinderrippen abzugeben.

Parteien wie die Grünen oder die Sozialisten fordern des Ausbau der Ganztagschule oder der Tageskinderbetreuung durch staatliche Organisationen, ganz dem Versuch Ludwig II. betreffs Liebesentzug vergessend.

Ludwig II. wollte nämlich die Grundsprache des Menschen feststellen und isolierte 100 Kinder von ihren Eltern um sie in Stille aufwachsen zu lassen.

Alle 100 Kinder starben und man stellte fest: Kindererziehung ohne Vater- und Mutterliebe gehen nicht.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert daher:

GEBT DIE KINDER DEN FAMILIEN

Eigentumsrecht

Das das Eigentum in Österreich nicht hundertprozentig geschützt ist, mussten ich und meine Familie erkennen, als mein Großvater starb und sich eine wildfremde Person als seine zweite Tochter (neben meiner Mutter) ausgab und das Gericht trotz unseres Bedenkens nicht bereit war eine Kontrolle der Angaben durch zu führen.

Die wildfremde Person forderte eine kirchliche Beerdigung, obwohl mein Großvater immer gebeten hatte, dass kein Pfarrer an sein Grab kommen sollte.

Die selbe Person übernahm sein Privatvermögen.

Bis heute ist unklar, wer diese Person überhaupt war. Ganz sicher nicht die Tochter meines Großvaters.

Geklärt ist nur: NIEMAND ÜBERPRÜFTE DIE SACHLAGE.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

SICHERT DAS PRIVATEIGENTUM

Keine Enteignung

Wie oft es wohl schon vorkam, dass die Republik Österreich aus Gründen eines Straßenbaus Teile von Grundstücken enteigneten.

So geschehen in Deutsch Wagram, als die neue Stadt Umfahrung gebaut wurde.

So geschehen in Hainburg, betreffs des Kraftwerkbaus.

Würde man alle Fälle zusammenzählen, in denen Grundstücke kostenlos oder zu viel zu geringen Konditionen von Privatpersonen für den Bau öffentlicher Anlagen beschlagnahmt wurden, so käme man sicherlich auf einen Milliardenbetrag.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

KEINE ENTEIGNUNG DURCH DIE ÖFFENTLICHE HAND

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Besonders die Gedanken-, die Gewissens- und die Religionsfreiheit sind in Österreich in Frage gestellt.

Eine der Regierungsparteien (die ÖVP) meint wie selbstverständlich, wenn sie von der Kirche redet, die römisch katholische Kirche.

Dabei haben wir in Österreich sieben anerkannte Kirchen und etlich staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften.

Gemeinschaften wie der Islam sind in Österreich verpönt und erregen Proteste von Regierungsseite, wenn eine Moschee gebaut werden soll.

Manches Gedankengut, man mag über Rechtes Gedankengut denken was immer man möchte, ist in Österreich einfach verboten.

Bis heute kann nicht ein jeder der einen Antrag auf Zivildienst stellt auch Zivildienst machen, sondern in manchen Bundesländern wird man zur Waffe verpflichtet.

Manche Gemeinschaft hat ihr Dasein als Sekte zu fristen und ihre religiösen Handlungen werden nicht als Glaubenshandlungen betrachtet.

Straßenmission gilt bei einen Beamten als reine Kunst und nicht als Glaubenskundgebung.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

SCHAFFT DIE GEDANKEN-, GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT

Meinungsfreiheit

Besonders erschüttert war ich darüber, dass man vor kurzem H.C.Strache, einem österreichischem Nationalratsabgeordneten das Recht auf Versammlung und reine Meinungsfreiheit beschneiden wollte.

Auch wir sind nicht glücklich über seine Form des neu gelebten Faschismus, treibt dies doch die Menschen anstatt zusammen auseinander.

Wir sehen aber keinen Grund, warum er seine Meinung, auch wenn sie aggressiv und menschenfeindlich ist, nicht äußern sollte.

Eine gesunde Demokratie verträgt eine jede Meinung.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

SCHAFFT ENDLICH MEINUNGSFREIHEIT

Radiofreiheit

Im Radio haben wir einen Publikumsrat, damit es eine Instanz gibt, die darauf schaut, dass ein jeder, der den Menschen etwas mit zu teilen hat, hierfür eine Zeit erhält.

Dennoch stehen wir in Österreich vor dem Problem, dass die meisten Sender tendenziell behaftet sind.

Da zur selben Zeit die Privatsender immer noch aus dem Ausland ausstrahlen müssen und sich daher sehr viel mit ausländischen Themen befassen, gibt es in Österreich keine abgerundete Meinung.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

SCHAFFT UNABHÄNGIGE ÖSTERREICHISCHE SENDER

Versammlungsrecht

Ob wir die Wiking Jugend, als radikale neonazionale Gruppierung wirklich in Österreich haben wollen ist für mich fragwürdig.

Ob wir Moslems die unter Umständen einer Al Kaida nahe stehenden Gruppierung, wie die Verhaftung des Chefs der Islamischen Jugend Österreichs vor kurzem gezeigt hat, angehören wirklich wollen, auch dieses müssen wir überlegen.

Andererseits, sollte man solchen Gruppen das Recht auf Versammlung untersagen, so arbeiten diese Gruppen im Untergrund und sind folglich unkontrollierbar.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

DIE TOTALE ÖFFNUNG DES VERSAMMLUNGSRECHTS

Keine Zwangsmitgliedschaft

Kein Mensch darf zu einer Zwangsmitgliedschaft in einem Verein gezwungen werden.

Dennoch ist ein jeder Arbeitnehmer/in dazu verpflichtet bei der Arbeiterkammer Mitglied zu sein.

Ein jeder Unternehmer verpflichtet Mitglied bei der Wirtschaftskammer zu sein.

Kinder werden auf Wunsch der Eltern getauft und zahlen später für die Entscheidung anderer Steuern.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

AUFLÖSUNG VON ZWANGSMITGLIEDSCHAFT UND ABSCHAFFUNG DER KIRCHENSTEUER

Basisdemokratie

Jeder Mensch hat das aktive und passive Wahlrecht.

In Österreich ist dieses an die österreichische Staatsbürger gebunden.

Nun gibt es in Österreich Menschen, die sich bereits seit 20 Jahren in Österreich aufhalten ohne österreichischer Staatsbürger geworden zu sein.

Sie besitzen aber den Mittelpunkt ihres Interesses hier in Österreich.

Obdachlose sind aus Gründen des Mangels an einer Meldeadresse ebenso nicht wahlberechtigt.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

ÖFFNUNG DES AKTIVEN UND PASSIVEN WAHLRECHTS

Recht auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Sicherheit

Kein Mensch wird anzweifeln, dass Österreich seit der Habsburgerzeit ein katholisches Kernland verkörpert, mit der Sprache Deutsch als Grundsprache und einer eigenen Kultur wie Nestroy und Raimund.

Die wirtschaftliche Absicherung und der Aufbau zu einem der reichsten Länder der Welt erfolgte durch Österreichs Heiratspolitik und Erfinderreichtum. So stammen Dinge wie die Schreibmaschine, die Schiffsschraube, das Auto u. v. m. gerade aus diesem heute zu einem Kleinstaat geschrumpften Land.

Heute kommen Menschen aus aller Herren Länder um mit uns in Österreich zu leben. Jedes dieser Völker hat seine eigene Kultur. Jedes Land andere religiöse Anschauungen und für einen jeden Mensch sollte Platz in unserem Land sein.

Dennoch dürfen wir nicht vergessen, dass unsere Grundkultur hierbei nicht verloren gehen darf.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

MASSNAHMEN ZUR KULTURERHALTUNG SOWIE KOSTENLOSE
DEUTSCHKURSE FÜR JEDERMANN

Das Recht auf Arbeit

Ein wichtiger Punkt der Menschenrechte ist das Recht auf Arbeit.

Jeder Mensch der mit uns in Österreich lebt hat das Recht einer geregelten Arbeit nachzugehen, nein, nicht nur das Recht, sogar die Pflicht.

Daher ist es die Aufgabe alle Wege danach ab zu suchen, auf welchem Weg neue Arbeitsplätze entstehen könnten.

Ich bin sicher, unser Patentamt ist voll mit guten Ideen, die bei einer richtigen Verwertung nicht nur Arbeitsplätze schaffen würden, sondern auch durch die Steigerung von Exporten in den Bereichen Finalproduktion, insbesondere Maschinenbau, Sport und Fitnessgeräte, Medizin und Umweltschutz etc. neue Divisen nach Österreich brächten.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

BAUT ÖSTERREICH ZUM FINALPRODUKTIONS LAND AUS

Das Recht auf freie Berufswahl

Das Arbeitsamt bezahlt heute Kurse um durch Fortbildung gegen die fehlenden Positionen in der Wirtschaft einzugreifen.

Dabei vergisst es die Wirtschaft zu fragen, welches Personal wirklich gebraucht würde und die arbeitenden Menschen zu befragen, ob sie sich für die gerade ausgebildeten Berufe auch eignen.

Neue Patente bedürfen bestimmter Ausbildungen. So müsste eine Absprache mit den Erfindern erfolgen, welche Fähigkeiten ein Mensch wirklich benötigt um deren Ideen um zu setzen.

Weiters müsste eine aktive Wirtschaftsforschung eine Bedarfserhebung vornehmen, in welcher Richtung bestehende Unternehmen in den nächsten Jahren Mitarbeiter suchen werden.

Der Bedarf setzt dann das Angebot an neuen Berufen.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

MARKTFORSCHUNG, FINALPRODUKTION UND ZIELGERICHTETE
AUSBILDUNGSPROGRAMME

Schutz vor Arbeitslosigkeit

In den Menschenrechtskonventionen verpflichtet sich Österreich nämlich dazu alles zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit mögliche zu unternehmen.

In der Geschichte wurden uns durch Maßnahmen wie Hartz 4, RAD, etc. immer wieder Wege zur Arbeitssuche aufgezeigt.

Eine gute Arbeit würde ein Amt leisten, welches anders als das Arbeitsamt nicht die Aufgabe hätte, vorhandenes Personal auf dem bestehenden Arbeitsmarkt unterzubringen, sondern vielmehr die Aufgabe übernehme, neue Berufsgruppen zu suchen, zu definieren und damit neue Berufsbilder zu schaffen.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

EIN AMT ZUR ZUKUNFTSFORSCHUNG

Recht auf gleichen Lohn

Ein weiterer schwerer Verstoß gegen die Menschenrechte ist die Tatsache, dass Frauen bis heute für die gleiche Arbeit in der Wirtschaft bis zu einem Drittel weniger bezahlt bekommen.

Dabei sollte die Bezahlung eines Menschen doch rein an seiner Leistung gemessen werden.

Zwar versuchen feministische Verbände heute ein Mann-Frau Umkehr, es wird nur nicht lange brauchen, so wird man erkennen: Auch ein umgekehrt faschistisches System funktioniert nicht.

Um aber diesen Kampf zu beenden, so erscheint es uns notwendig, die Leistungen der Frauen in der Wirtschaft gleichberechtigt zu würdigen, sowie den Beruf der Hausfrau als Berufsbild gelten zu lassen (ebenfalls Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse und der Pensionsversicherungsanstalt)

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

DIE GLEICHBERECHTIGUNG VON MANN UND FRAU

Gerechte und befriedigende Entlohnung

Ein weiterer Punkt der bei der Arbeit zu überlegen wäre, wäre die Tatsache, dass eine gesunde Wirtschaft nur solange gesund ist, solange die Geldumlaufgeschwindigkeit möglichst hoch ist (genau diese bewirkt nämlich die Steuereinnahmen).

Nun ist es aber so, dass der Unternehmer heute seinen Gewinn dadurch zu maximieren versucht, dass er dem Menschen möglichst wenig auszahlt.

Ergebnis ist, dass vollberufstätige Menschen heute teilweise an der Armutsgrenze leben.

Die Folge für die Wirtschaft ist das Sinken der Kaufkraft und laufend sinkende Einnahmen.

Daher fordert AKTION MENSCHENRECHTE:

MASSNAHMEN ZUR GELDUMLAUFGESCHWINDIGKEITSERHÖHUNG

Gewerkschaften

Berufsgewerkschaften sollten sich für ihre Klienten, Mitarbeiter und Betriebe aus den diversen Berufsbereichen einsetzen.

Grundsätzlich ist einem jeden Bereich der Aufbau von Gewerkschaften zugelassen. So frage ich mich wo den heute die Arbeitslosengewerkschaft, Obdachlosengewerkschaft, Alleinerziehenden Gewerkschaft, etc. sind die sich für die Interessen der aus der Gesellschaft ausgegliederten kümmert und somit eine Eingliederung wieder ermöglichen würde.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

DIE GRÜNDUNG ERWEITERTER GEWERKSCHAFTEN

Recht auf Erholung und Freizeit

Die Menschenrechte sehen vor, dass der Mensch auch ein Recht auf Erholung inne hat. Diese ist dazu gut, dass er sein Leben genießt, seine Kräfte neu auftankt um in der Folge wieder ein leistungsstarkes Mitglied der Gesellschaft zu sein.

In einer Zeit in der der einzelne Unternehmer nur noch seinen eigenen Vorteil im Auge hat und Arbeitslose in großer Menge zur Verfügung stehen wird versucht, durch die Einschränkung der Freiräume (Ausbeutung) die Leistungsstärke der einzelnen Unternehmen zu erhöhen.

Nicht berücksichtigt wird, dass der Mensch keine Maschine, sondern ein hoch kompliziertes Individuum mit eigenen Bedürfnissen ist.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

DAS RECHT AUF ERHOLUNG UND KEINE SONNTAGSARBEIT

Gesunder Lebensstandard

Nur ein zufriedener Organismus ist auch in der Lage Leistungen zum Erhalt der Gesellschaft zu erbringen.

Die Basis dessen, dass in den letzten Jahren immer mehr und mehr der Wunsch auftauchte, dass alles billiger und noch billiger werden müsse, führte dazu, dass heute die meisten Lebensmittel nur noch aus reiner Chemie bestehen.

Gerade diese aber verträgt der menschliche Organismus nur zum Teil.

Die Folge hiervon sind ein Unzahl von Wohlstanderkrankungen und von allgemeiner Schwäche.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

EINEN HÖHEREN QUALITÄTSMASSSTAB IM LEBENSMITTELBEREICH

Mutterschutz

Den Frauen hat man heute zu Tage eingeredet, dass es für die Gesellschaft deutlich wichtiger wäre, wenn sie ihre Leistung in der Arbeitswelt einsetzen würden.

Kein Mensch denkt daran, dass in der Zukunft unser ganzes Sozialsystem aus Gründen des Mangels an Nachwuchs zusammenbrechen wird.

Kinder kommen fast ausschließlich nur noch durch Fremdeinflüsse ins Land, sodass wir in ca. 30 Jahren kaum noch deutsch sprechende Bevölkerung in diesem Land haben werden.

Fraglich ist aber, ob die islamischen Kinder in einer derartigen Toleranz erzogen werden, dass sie später für die Pensionen von christlichen Familien aufkommen wollen.

Es erscheint uns daher notwendig, darauf hin zu weisen, dass der Mutterschutz für das Erhalten unseres Systems unumgänglich ist.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

EIN UMDENKEN IN DER WERTIGKEIT DES MUTTERSISTEMS

Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung sollte heute zu Tage einer Pflicht auf ständige Fortbildung weichen.

Neue Berufsbilder erwarten nämlich neues Know How.

So sollte mit Schulungsmaßnahmen nicht erst während der Arbeitslosigkeit begonnen werden, sondern berufsbegleitend zwei Monate im Jahr Bildungsmonate eingeführt werden.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

DIE EINFÜHRUNG VON BILDUNGSURLAUB WÄHREND DEM AUFRECHTEN DIENSTVERHÄLTNIS

Toleranz und Freundschaft zwischen den Nationen

Besonders das Kapitel über die Toleranz und Freundschaft zwischen den Völkern sehe ich in Österreich manchmal als sehr klein geschrieben.

Ungestraft schimpfen Jörg Haider, H.C.Strache und ihre Mannen im Wahlkampf über Türken, Serben, Rumänen, Bulgaren oder einfach global Ausländer.

Dabei darf man nicht übersehen, dass wir ursprünglich in einem Waldgebiet leben, welches sich Füchse, Wölfe und Rehe teilten und später zu einem Vielvölkerstaat wurde.

Haben wir nun das Recht, als Frühzuwanderer über die Nachzügler zu schimpfen?

Was hierbei aber trotzdem nicht zu vergessen ist: Österreich hat eine eigene Kultur, die gewahrt werden muss.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

FREIE ZUWANDERUNG BEI GLEICHZEITIGER PFLICHTMÄSSIGER
KULTURANPASSUNG

Das Recht der Eltern auf Bildung

Nicht alle Eltern sind gut. Eltern zu werden muss man lernen.

Manchmal glaubt man fasst, dass Eltern nicht wissen, dass sie Eltern geworden sind. Viele Menschen interessieren sich nicht betreffs der Gefahren von Kinderspielzeug.

Manche Eltern interessieren sich nicht für den schulischen Werdegang ihrer Sprösslinge.

Wieder andere interessieren sich nicht dafür, wie ihre Sprösslinge die Freizeit verbringen.

Viele Eltern nehmen sich für die Probleme ihrer Sprösslinge nicht einmal Zeit.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

UNTERRICHTSEINHEITEN ZUR ELTERNBILDUNG

Recht auf Kultur ...

Auch wenn wir der Meinung sind, dass es in unserem Raum eine Anpassung an die deutsche Kultur bedarf, so darf man trotzdem nicht vergessen, dass ein jedes Land auch seine eigene Kultur hat.

Da man die Menschen am besten beim Studium ihrer Kultur kennen lernen kann, soll auch dieser Tatsache in multikulturellen Feiern Rechnung getragen werden.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

FEIERN ZUM KULTURAUUSTAUSCH

Recht auf Schutz geistigen Eigentums

Viele Unternehmer klagen heute über das Steigen von Einbrüchen und Ladendiebstählen.

Sicherlich hängt dieses vor allem damit zusammen, dass es Menschen gibt die nicht arbeiten dürfen, vielleicht aber kommen in einen multikulturellen Raum auch einfach mehr Kriminelle.

Daher sollte von Staatswegen, zusätzlich zur Polizeiarbeit eine Truppe zum Schutz von Geschäftsleuten aufgebaut werden.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

SCHÜTZT DIE GESCHÄFTSLEUTE

Zur selben Zeit werden Computer mit Viren und Trojanern belagert und die Einheit der Internet Police schaut zu.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

SCHÜTZT GEISTIGES EIGENTUM

Anspruch auf soziale und internationale Ordnung

Genauso muss die neue Rolle Österreichs in der EU definiert werden.

Nicht nur, dass die Zahlen bei den Verhandlungen vor zehn Jahren falsch waren (sie erinnern sich, dass die FPÖ bei der Übernahme des Finanzministeriums nach der Amtsübergabe durch die SPÖ ganz andere Zahlen vorfand als zuvor behauptet) und bis heute keine Nachverhandlungen mit Brüssel geführt wurden (was zu einer deutlichen Mehrbelastung Österreichs durch Brüssel führt), so ist auch die Frage nach der Rolle in der EU zu stellen.

Heute reicht die EU von Großbritannien bis an die türkische Grenze. Brüssel liegt folglich in Randlage. Sollte man da nicht die Frage nach einer neuen Hauptstadt stellen?

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

WIEN SOLL EU HAUPTSTADT WERDEN

Pflichten gegenüber der Gemeinschaft

Was unsere Pflichten gegenüber der Gemeinschaft betrifft, so ist ein jeder einzelne Mensch dazu verpflichtet, sich nach den Menschenrechtskonventionen zu halten.

Denn nur unter der Voraussetzung, dass alle zusammen daran arbeiten, haben wir eine Chance, dieses Ziel auch zu erreichen.

Vasil Levski pflegte zu sagen:

Alleine kann ich nur verlieren, aber gemeinsam sind wir stark.

Todor Schifkov seinerseits sagte wieder:

In meinem Land kann sich ein jeder wohlfühlen, der unsere Kultur, unseren Glauben und unsere Hoffnung respektiert.

Ordnung durch Staatsgesetze

Ein wichtiger Punkt ist die Tatsache, dass viele Staatsgesetze zusätzlich zu den Menschenrechten unseren Staat bestimmen.

Nicht alle wurden in der Geschichte darauf überprüft, ob sie auch den Bestimmungen der Menschenrechte entsprechen.

Manche von ihnen, wie z.B. das Arbeitsverbot sind richtig menschenfeindlich.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

ÜBERPRÜFUNG DER GESETZE AUF
MENSCHENRECHTSKONFORMITÄT

Wertigkeit der Staatsgesetze

Denn man darf nicht vergessen, dass ein jedes Menschenrecht im Verfassungsrang steht.

Die Grundlage der österreichischen Verfassung ist das Völkerrecht.

Die Grundlage des Völkerrechts ist die Charta of Human Rights des Jahres 1947.

Die österreichische Verfassung garantiert, alle Punkte des Völkerrechts hundert Prozent einzuhalten.

Beschließen wir folglich menschenrechtswidrige Gesetze, so haben wir die Verfassung außer Kraft gesetzt.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

SCHÜTZT DIE ÖSTERREICHISCHE VERFASSUNG

Grundrechte sind bindend

Nicht ein Grundrecht darf verletzt werden, weil ansonsten die Verfassung und somit der österreichische Staat verletzt würde.

Viel wichtiger noch als die Neutralitätserklärung, die übrigens ebenso wenig verletzt werden darf, ist der Schutz der Menschenrechte in Österreich.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert daher:

SCHÜTZT ÖSTERREICHS GRUNDRECHTE

Völkerrecht

Das Völkerrecht wurde geschaffen über die Menschenrechte in den einzelnen Staaten und über die Grenzen hinaus nach zu denken.

Sie sprechen von Toleranz, Menschlichkeit und Frieden der einzelnen Völker untereinander und in den einzelnen Staaten.

Auch hierauf hat sich Österreich verpflichtet. Und auch diese werden durch innerstaatliche Faschismen schwer beeinträchtigt.

Das Völkerrecht besteht aus einzelnen Gesetzen, unter anderem auch der Charta of Human Rights des Jahres 1947.

In Österreich ist das Völkerrecht Grundlage der Verfassung.

AKTION MENSCHENRECHTE fordert:

SCHÜTZT DAS VÖLKERRECHT

Die österreichische Verfassung

Die Verfassung letztendlich ist die Zusammenfassung aller für Österreich grundsätzlich definierten Grundgesetze.

Durch die Verfassung ist der Staat Österreich definiert.

Verletzen wir folglich die Verfassung oder auch nur Teile davon, so ist unser Staat in Zukunft nicht mehr definiert.

AKTION MENSCHENRECHTE behauptet:

DENN DIE DURCHSETZUNG DER MENSCHENRECHTE IST VERFASSUNGSSCHUTZ.

Fazit

Daher haben wir mit AKTION MENSCHENRECHTE FÜR ÖSTERREICH die erste Menschenrechtspartei in Österreich geschaffen und mit der

GRUNDSATZERKLÄRUNG: MUT ZUR BASISDEMOKRATIE

eine Vereinbarung auf

- .) die Einhaltung der Menschenrechte
- .) die zwingende Berücksichtigung von Volksbegehren und Petitionen
- .) die leistungsbezogene Bezahlung von Politikern auf Honorarbasis

geschaffen.

Den genauen Wortlaut der GRUNDSATZERKLÄRUNG entnehmen sie bitte er Homepage www.menschenrechte.gnx.at.

Ihr

Hans-Georg Peitl

weltlicher Leiter - AMRÖ

